

## MERKBLATT \*

# Die Lizenz der Europäischen Gemeinschaft für den gewerblichen Personenkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz (Euro-Lizenz)

### 1. Euro-Lizenz für den Personenkraftverkehr im EWR und in der Schweiz

Die Euro-Lizenz gilt für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr (leer und beladen) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz. Sie muss bei Fahrzeugen mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschliesslich des Fahrersitzes) als Zugangsdokument bei der Fahrt mitgeführt werden.

Beförderungen von Personen mit Fahrzeugen bis zu 9 Sitzplätzen (einschliesslich des Fahrersitzes) sind von der Euro-Lizenz befreit. Für den Werktransport bzw. für eigene Beförderungen mit eigenen Fahrzeugen und für den Inlandverkehr in Liechtenstein ist ebenfalls keine Euro-Lizenz erforderlich (siehe auch Allgemeine Bestimmungen auf der Rückseite der Euro-Lizenz).

### 2. Voraussetzungen

Für den gewerblichen Personentransport gelten folgende Bedingungen als Voraussetzung für die Beantragung der Euro-Lizenz:

- Das Unternehmen muss im Besitz einer gültigen Transportunternehmerbewilligung für die Durchführung von Personentransporten sein.
- Die Bedingungen des Strassentransportgesetzes (LGBl. 2006 Nr. 185) und der Verordnung über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (LGBl. 2006 Nr. 259) müssen erfüllt sein.

---

\* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### 3. Ausstellung der Euro-Lizenz

Die Euro-Lizenz wird vom Amt für Volkswirtschaft liechtensteinischen Transportunternehmen ausgestellt. Interessierte beantragen mittels des Antragsformulars die Ausstellung der Euro-Lizenz und erbringen den Nachweis, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Antragsformular: <https://www.llv.li/onlineschalter/formular/240>).

Antragsteller einer Euro-Lizenz erhalten so viele beglaubigte Lizenzkopien, wie ihnen nachweislich Fahrzeuge als volles Eigentum oder aufgrund eines anderen Rechts, insbesondere aus Ratenkauf-, Miet- oder Leasingvertrag, zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Kauf- oder Mietverträge müssen bei der Beantragung von beglaubigten Lizenzkopien vorgelegt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften, unter anderem in Bezug auf die vorhandenen Abstellplätze für die Fahrzeuge und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, müssen dabei erfüllt sein. Die Unternehmen müssen bei der Beantragung einer Euro-Lizenz zudem den Nachweis für das erforderliche Personal erbringen.

Für die Beantragung von zusätzlichen Lizenzkopien nach Ausstellung der Euro-Lizenz ist das Formular „Lizenzkopieantrag“ zu verwenden. Es sind die darin aufgeführten Nachweise zu erbringen (Antragsformular: <https://www.llv.li/onlineschalter/formular/245>).

Die Euro-Lizenz kostet CHF 600.- zuzüglich CHF 80.- pro beglaubigter Kopie. Sie wird in der Regel für den Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt. Die beglaubigten Lizenzkopien für die Fahrzeuge werden mit dem jeweiligen Fahrzeugkennzeichen versehen.

### 4. Gültigkeit, Aufbewahrung der Euro-Lizenz und andere Vorschriften

Die Euro-Lizenz wird auf den Namen des Transportunternehmens ausgestellt. Das Original ist im Unternehmen aufzubewahren. Vom Amt für Volkswirtschaft beglaubigte Kopien sind in den entsprechenden Fahrzeugen mitzuführen und bei Kontrollen den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Übertragen der Euro-Lizenz an Dritte ist untersagt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 vom 21. Oktober 2009 und jene auf der Rückseite der Euro-Lizenz.

Sofern die Lizenz-Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen die Lizenzbestimmungen verstossen wurde, können Massnahmen verfügt werden, welche den Lizenz-Entzug, sowie den zeitweiligen und/ oder teilweisen Entzug von Lizenzkopien umfassen.

## 5. Drittlandverkehr

Für Transporte aus einem EWR-Land nach einem Drittland (nicht EWR-Land) und umgekehrt hat die Euro-Lizenz keine Gültigkeit. Hierfür muss entweder ein Transportabkommen vorliegen, das den betreffenden Transport zulässt (z. B. ein Schweizer Transportabkommen bei dem Liechtenstein einbezogen ist) oder eine entsprechende Bewilligung vorliegen welche den betreffenden Transport zulässt (z.B. aus einem Kontingent).

Wenn ein Abkommen zwischen der Schweiz und einem Drittland unter Einbezug Liechtensteins eine Kontingentregelung vorsieht, können Transportbewilligungen beim Schweizer Bundesamt für Verkehr beantragt werden.

## 6. Auskünfte

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Lizenzausstellung oder den gewerberechtlichen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an das Amt für Volkswirtschaft, Tel. +423 236 68 93.